

allgemeine geschäftsbedingungen

der event-ants

1. geltung, vertragsabschluss

1.1 die event-ants (im folgenden „agentur“) erbringt ihre leistungen ausschließlich auf der grundlage der nachfolgenden allgemeinen geschäftsbedingungen. diese gelten auch für alle künftigen geschäftsbeziehungen, selbst wenn nicht ausdrücklich auf sie bezug genommen wird.

1.2 abweichungen von diesen sowie sonstige ergänzende vereinbarungen mit dem kunden sind nur wirksam, wenn sie von der agentur schriftlich bestätigt werden.

1.3 allfällige geschäftsbedingungen des kunden werden nicht akzeptiert, sofern nicht im einzelfall ausdrücklich und schriftlich anderes vereinbart wird. eines besonderen widerspruchs gegen agb des kunden durch die agentur bedarf es nicht.

1.4 sollten einzelne bestimmungen dieser allgemeinen geschäftsbedingungen unwirksam sein, so berührt dies die verbindlichkeit der übrigen bestimmungen und der unter ihrer zugrundelegung geschlossenen verträge nicht. die unwirksame bestimmung ist durch eine wirksame, die ihr dem sinn und zweck am nächsten kommt, zu ersetzen.

1.5 die angebote der agentur sind freibleibend und unverbindlich.

2. leistungsumfang, auftragsabwicklung und mitwirkungspflichten des kunden

2.1 der umfang der zu erbringenden leistungen ergibt sich aus der leistungsbeschreibung im agenturvertrag oder einer allfälligen auftragsbestätigung durch die agentur, sowie dem allfälligen briefingprotokoll. nachträgliche änderungen des leistungsinhaltes bedürfen der schriftlichen bestätigung durch die agentur. innerhalb des vom kunden vorgegeben rahmens besteht bei der erfüllung des auftrages gestaltungsfreiheit der agentur.

2.2 alle leistungen der agentur (insbesondere alle vorentwürfe, skizzen, reinzeichnungen, bürstenabzüge, blaupausen, kopien, farbabdrucke und elektronische dateien) sind vom kunden zu überprüfen und binnen drei werktagen ab eingang beim kunden freizugeben. bei nicht rechtzeitiger freigabe gelten sie als vom kunden genehmigt.

2.3 der kunde wird der agentur zeitgerecht und vollständig alle informationen und unterlagen zugänglich machen, die für die erbringung der leistung erforderlich sind. er wird sie von allen umständen informieren, die für die durchführung des auftrages von bedeutung sind, auch wenn diese erst während der durchführung des auftrages bekannt werden. der kunde trägt den aufwand, der dadurch entsteht, dass arbeiten infolge seiner unrichtigen, unvollständigen oder nachträglich geänderten angaben von der agentur wiederholt werden müssen oder verzögert werden.

2.4 der kunde ist weiters verpflichtet, die für die durchführung des auftrages zur verfügung gestellten unterlagen (fotos, logos etc) auf allfällige urheber-, kennzeichenrechte oder sonstige rechte dritter zu prüfen. die agentur haftet nicht wegen einer verletzung derartiger rechte. wird die agentur wegen einer solchen rechtsverletzung in anspruch genommen, so hält der kunde die agentur schad- und klaglos; er hat ihr sämtliche nachteile zu ersetzen, die ihr durch eine inanspruchnahme dritter entstehen.

3. fremdleistungen / beauftragung dritter

3.1 die agentur ist nach freiem ermessens berechtigt, die leistung selbst auszuführen, sich bei

der erbringung von vertragsgegenständlichen leistungen sachkundiger dritter als erfüllungsgehilfen zu bedienen und/oder derartige leistungen zu substituieren („fremdleistung“).

3.2 die beauftragung von dritten im rahmen einer fremdleistung erfolgt entweder im eigenen namen oder im namen des kunden, in jedem fall aber auf rechnung des kunden. die agentur wird diesen dritten sorgfältig auswählen und darauf achten, dass dieser über die erforderliche fachliche qualifikation verfügt.

3.3 soweit die agentur notwendige oder vereinbarte fremdleistungen in auftrag gibt, sind die jeweiligen auftragnehmer keine erfüllungsgehilfen der agentur.

4. termine

4.1 angegebene liefer- oder leistungsfristen gelten, sofern nicht ausdrücklich als verbindlich vereinbart, nur als annähernd und unverbindlich. verbindliche terminabsprachen sind schriftlich festzuhalten bzw von der agentur schriftlich zu bestätigen.

4.2 verzögert sich die lieferung/leistung der agentur aus gründen, die sie nicht zu vertreten hat, wie zb ereignisse höherer gewalt und andere unvorhersehbare, mit zumutbaren mitteln nicht abwendbare ereignisse, ruhen die leistungsverpflichtungen für die dauer und im umfang des hindernisses und verlängern sich die fristen entsprechend. sofern solche verzögerungen mehr als zwei monate andauern, sind der kunde und die agentur berechtigt, vom vertrag zurückzutreten.

4.3 befindet sich die agentur in verzug, so kann der kunde vom vertrag nur zurücktreten, nachdem er der agentur schriftlich eine nachfrist von zumindest 14 tagen gesetzt hat und diese fruchtlos verstrichen ist. schadenersatzansprüche des kunden wegen nichterfüllung oder verzug sind ausgeschlossen, ausgenommen bei nachweis von vorsatz oder grober fahrlässigkeit.

5. vorzeitige auflösung

5.1 die agentur ist berechtigt, den vertrag aus wichtigen gründen mit sofortiger wirkung aufzulösen. ein wichtiger grund liegt insbesondere vor, wenn

a) die ausführung der leistung aus gründen, die der kunde zu vertreten hat, unmöglich wird oder trotz setzung einer nachfrist von 14 tagen weiter verzögert wird;

b) der kunde fortgesetzt, trotz schriftlicher abmahnung mit einer nachfristsetzung von 14 tagen, gegen wesentliche verpflichtungen aus diesem vertrag, wie zb zahlung eines fällig gestellten betrages oder mitwirkungspflichten, verstößt.

c) berechtigte bedenken hinsichtlich der bonität des kunden bestehen und dieser auf begehren der agentur weder vorauszahlungen leistet noch vorleistung der agentur eine taugliche sicherheit leistet;

d) über das vermögen des kunden ein konkurs- oder ausgleichsverfahren eröffnet oder ein antrag auf eröffnung eines solchen verfahrens mangels kostendeckenden vermögens abgewiesen wird oder wenn der kunde seine zahlungen einstellt.

5.2 der kunde ist berechtigt, den vertrag aus wichtigen gründen ohne nachfristsetzung aufzulösen. ein wichtiger grund liegt insbesondere dann vor, wenn die agentur fortgesetzt, trotz schriftlicher abmahnung mit einer nachfrist von 14 tagen zur behebung des vertragsverstoßes gegen wesentliche bestimmungen aus diesem vertrag verstößt.

6. honorar

6.1 wenn nichts anderes vereinbart ist, entsteht der honoraranspruch der agentur für jede

einzelne leistung, sobald diese erbracht wurde. die agentur ist berechtigt, zur deckung ihres aufwandes vorschüsse zu verlangen. ab einem auftragsvolumen mit einem (jährlichen) budget von € 10.000,00 oder solchen, die sich über einen längeren zeitraum erstrecken ist die agentur berechtigt, zwischenabrechnungen bzw vorausrechnungen zu erstellen oder akontozahlungen abzurufen.

6.2 das honorar versteht sich als netto-honorar zuzüglich der umsatzsteuer in gesetzlicher höhe. mangels vereinbarung im einzelfall hat die agentur für die erbrachten leistungen und die überlassung der urheber- und kennzeichenrechtlichen nutzungsrechte anspruch auf honorar in der marktüblichen höhe.

6.3 alle leistungen der agentur, die nicht ausdrücklich durch das vereinbarte honorar abgegolten sind, werden gesondert entlohnt. alle der agentur erwachsenden barauslagen sind vom kunden zu ersetzen.

6.4 kostenvoranschläge der agentur sind unverbindlich. wenn abzusehen ist, dass die tatsächlichen kosten die von der agentur schriftlich veranschlagten um mehr als 15 % übersteigen, wird die agentur den kunden auf die höheren kosten hinweisen. die kostenüberschreitung gilt als vom kunden genehmigt, wenn der kunde nicht binnen drei werktagen nach diesem hinweis schriftlich widerspricht und gleichzeitig kostengünstigere alternativen bekannt gibt. handelt es sich um eine kostenüberschreitung bis 15% ist eine gesonderte verständigung nicht erforderlich. diese kostenvoranschlagsüberschreitung gilt vom auftraggeber von vornherein als genehmigt.

6.5 für alle arbeiten der agentur, die aus welchem grund auch immer vom kunden nicht zur ausführung gebracht werden, gebührt der agentur das vereinbarte entgelt. die anrechnungsbestimmung des § 1168 abg wird ausgeschlossen. mit der bezahlung des entgelts erwirbt der kunde an bereits erbrachten arbeiten keinerlei nutzungsrechte; nicht ausgeführte konzepte, entwürfe und sonstige unterlagen sind vielmehr unverzüglich der agentur zurückzustellen.

7. zahlung, eigentumsvorbehalt

7.1 das honorar ist sofort mit rechnungserhalt und ohne abzug zur zahlung fällig, sofern nicht im einzelfall besondere zahlungsbedingungen schriftlich vereinbart werden. dies gilt auch für die weiterverrechnung sämtlicher barauslagen und sonstiger aufwendungen. die von der agentur gelieferte ware bleibt bis zur vollständigen bezahlung des entgelts einschließlich aller nebenverbindlichkeiten im eigentum der agentur.

7.2 bei zahlungsverzug des kunden gelten die gesetzlichen verzugszinsen in der für unternehmergeschäfte geltenden höhe. weiters verpflichtet sich der kunde für den fall des zahlungsverzugs, der agentur die entstehenden mahn- und inkassospesen, soweit sie zur zweckentsprechenden rechtsverfolgung notwendig sind, zu ersetzen. dies umfasst jedenfalls die kosten zweier mahnschreiben in marktüblicher höhe sowie eines mahnschreibens eines mit der eintreibung beauftragten rechtsanwalts. die geltendmachung weitergehender rechte und forderungen bleibt davon unberührt.

7.3 im falle des zahlungsverzuges des kunden kann die agentur sämtliche, im rahmen anderer mit dem kunden abgeschlossener verträge, erbrachten leistungen und teilleistungen sofort fällig stellen. weiters ist die agentur nicht verpflichtet, weitere leistungen bis zur begleichung des aushaftenden betrages zu erbringen. wurde die bezahlung in raten vereinbart, so behält sich die agentur für den fall der nicht fristgerechten zahlung von teilbeträgen oder nebenforderungen das recht vor, die sofortige bezahlung der gesamten noch offenen schuld zu fordern (terminverlust).

7.4 der kunde ist nicht berechtigt, mit eigenen forderungen gegen forderungen der agentur aufzurechnen, außer die forderung des kunden wurde von der agentur schriftlich anerkannt oder gerichtlich festgestellt.

8. eigentumsrecht und urheberrecht

8.1 alle leistungen der agentur, einschließlich jener aus präsentationen (z.b. anregungen, ideen, skizzen, vorentwürfe, skribbles, reinzeichnungen, konzepte, negative, dias), auch einzelne teile daraus, bleiben ebenso wie die einzelnen werkstücke und entwurfsoriginale im eigentum der agentur und können von der agentur jederzeit - insbesondere bei beendigung des vertragsverhältnisses - zurückverlangt werden. der kunde erwirbt durch zahlung des honorars das recht der nutzung für den vereinbarten verwendungszweck. mangels anderslautender vereinbarung darf der kunde die leistungen der agentur jedoch ausschließlich in österreich nutzen. der erwerb von nutzungs- und verwertungsrechten an leistungen der agentur setzt in jedem fall die vollständige bezahlung der von der agentur dafür in rechnung gestellten honorare voraus.

8.2 änderungen bzw bearbeitungen von leistungen der agentur, wie insbesondere deren weiterentwicklung durch den kunden oder durch für diesen tätige dritte, sind nur mit ausdrücklicher zustimmung der agentur und - soweit die leistungen urheberrechtlich geschützt sind - des urhebers zulässig.

8.3 für die nutzung von leistungen der agentur, die über den ursprünglich vereinbarten zweck und nutzungsumfang hinausgeht, ist - unabhängig davon, ob diese leistung urheberrechtlich geschützt ist - die zustimmung der agentur erforderlich. dafür steht der agentur und dem urheber eine gesonderte angemessene vergütung zu.

8.4 für die nutzung von leistungen der agentur bzw. von werbemitteln, für die die agentur konzeptionelle oder gestalterische vorlagen erarbeitet hat, ist nach ablauf des agenturvertrages unabhängig davon, ob diese leistung urheberrechtlich geschützt ist oder nicht - ebenfalls die zustimmung der agentur notwendig.

8.5 für nutzungen gemäß abs 4. steht der agentur im 1. jahr nach vertragsende ein anspruch auf die volle im abgelaufenen vertrag vereinbarten agenturvergütung zu. im 2. bzw. 3. jahr nach ablauf des vertrages nur mehr die hälfte bzw. ein viertel der im vertrag vereinbarten vergütung. ab dem 4. jahr nach vertragsende ist keine agenturvergütung mehr zu zahlen.

8.6 der kunde haftet der agentur für jede widerrechtliche nutzung in doppelter höhe des für diese nutzung angemessenen honorars.

9. kennzeichnung

9.1 die agentur ist berechtigt, auf allen werbemitteln und bei allen werbemaßnahmen auf die agentur und allenfalls auf den urheber hinzuweisen, ohne dass dem kunden dafür ein entgeltanspruch zusteht.

9.2 die agentur ist vorbehaltlich des jederzeit möglichen, schriftlichen widerrufs des kunden dazu berechtigt, auf eigenen werbeträgern und insbesondere auf ihrer internet-website mit namen und firmenlogo auf die zum kunden bestehende geschäftsbeziehung hinzuweisen (referenzhinweis).

10. gewährleistung

10.1 der kunde hat allfällige mängel unverzüglich, jedenfalls innerhalb von acht tagen nach lieferung/leistung durch die agentur, verdeckte mängel innerhalb von acht tagen nach erkennen derselben, schriftlich unter beschreibung des mangels anzuzeigen; andernfalls gilt die leistung als genehmigt. in diesem fall ist die geltendmachung von gewährleistungs- und schadenersatzansprüchen sowie das recht auf irrturnsanfechtung aufgrund von mängeln ausgeschlossen.

10.2 im fall berechtigter und rechtzeitiger mängelrüge steht dem kunden das recht auf verbesserung oder austausch der lieferung/leistung durch die agentur zu. die agentur wird die mängel in angemessener frist beheben, wobei der kunde der agentur alle zur untersuchung und mängelbehebung erforderlichen maßnahmen ermöglicht. die agentur ist berechtigt, die verbesserung der leistung zu verweigern, wenn diese unmöglich oder für die agentur mit einem unverhältnismäßig hohen aufwand verbunden ist. in diesem fall stehen dem kunden die gesetzlichen wandlungs- oder minderungsrechte zu. im fall der verbesserung obliegt es dem auftraggeber die übermittlung der mangelhaften (körperlichen) sache auf seine kosten durchzuführen.

10.3 es obliegt dem auftraggeber die überprüfung der leistung auf ihre rechtliche, insbesondere wettbewerbs-, marken-, urheber- und verwaltungsrechtliche zulässigkeit durchzuführen. die agentur haftet nicht für die richtigkeit von inhalten, wenn diese vom kunden vorgegeben oder genehmigt wurden.

10.4 die gewährleistungsfrist beträgt sechs monate ab lieferung/leistung. das recht zum regress gegenüber der agentur gemäß § 933b abs 1 abgb erlischt ein jahr nach lieferung/leistung. der kunde ist nicht berechtigt, zahlungen wegen bemängelungen zurückzuhalten. die vermutungsregelung des § 924 abgb wird ausgeschlossen.

11. haftung und produkthaftung

11.1 in fällen leichter fahrlässigkeit ist eine haftung der agentur für sach- oder vermögensschäden des kunden ausgeschlossen, gleichgültig ob es sich um unmittelbare oder mittelbare schäden, entgangenen gewinn oder mangelfolgeschäden, schäden wegen verzugs, unmöglichkeit, positiver forderungsverletzung, verschuldens bei vertragsabschluss, wegen mangelhafter oder unvollständiger leistung handelt. das vorliegen von grober fahrlässigkeit hat der geschädigte zu beweisen.

11.2 jegliche haftung der agentur für ansprüche, die auf grund der von der agentur erbrachten leistung (z.b. werbemaßnahme) gegen den kunden erhoben werden, wird ausdrücklich ausgeschlossen, wenn die agentur ihrer hinweispflicht nachgekommen ist oder eine solche für sie nicht erkennbar war, wobei leichte fahrlässigkeit nicht schadet. insbesondere haftet die agentur nicht für prozesskosten, eigene anwaltskosten des kunden oder kosten von urteilsveröffentlichungen sowie für allfällige schadenersatzforderungen oder sonstige ansprüche dritter; der kunde hat die agentur diesbezüglich schad- und klaglos zu halten.

11.3 schadenersatzansprüche des kunden verfallen in sechs monaten ab kenntnis des schadens; jedenfalls aber nach drei jahren ab der verletzungshandlung der agentur. schadenersatzansprüche sind der höhe nach mit dem netto-auftragswert begrenzt.

12. werbemittelverleih

12.1 zeitlicher ablauf anlieferung:

12.1.1 werbemittelbestellungen müssen spätestens 4 werktage vor lieferdatum bekanntgegeben werden, andernfalls ergeben sich folgende zusatzkosten:

a) für bestellungen 2 oder 3 werktage vor lieferdatum bis 16h, wird eine zusätzliche bearbeitungsgebühr von 25% des brutto-pauschalbetrags der bestellung verrechnet.

b) kurzfristige bestellungen 1en werktag vor lieferdatum oder am selben tag werden gesondert betrachtet und auf anfrage verrechnet.

12.1.2 werbemittel werden grundsätzlich nur werktags zugestellt oder abgeholt. in ausnahmefällen ist eine zustellungen am wochenende möglich. der transport wird dabei nach aufwand verrechnet.

12.1.3 kurzfristige aufträge vor dem wochenende mit nötiger zustellung am wochenende werden gesondert abgewickelt und fallspezifisch abgerechnet.

12.2 änderungen bezüglich anlieferung:

12.2.1 für änderungen des bestellumfangs innerhalb von 7 bis 3 werktage vor lieferdatum wird eine bearbeitungsgebühr von 25% des brutto-pauschalbetrags der bestellung verrechnet.

12.2.2 bis spätestens 3 werktage vor lieferdatum sind änderungen der bestellung und/oder des lieferortes möglich, da die ware am folgetag versandt wird. danach sind änderungen nicht mehr möglich.

12.3 stornierung der anlieferung: eine stornierung der bestellung ist spätestens 3 werktage vor lieferdatum bis 16:30 uhr möglich.

12.4 änderungen bezüglich abholung:

12.4.1 änderungen des abholortes und/oder abholdatums sind spätestens 1en werktag vor abholung bis 12 uhr bekannt zu geben.

12.4.2 eine mögliche änderung des abholdatums nach vorne ist von etwaigen zukünftigen reservierungen der werbemittel abhängig.

12.4.3 der auftraggeber ist verpflichtet, dafür zu sorgen, dass die werbemittel am vereinbarten abholdatum, bei der vereinbarten abholadresse, zu den vereinbarten abholzeiten bereitgestellt sind.

12.4.4 wenn die abholung zu den vereinbarten daten/zeiten aus unterschiedlichen gründen nicht gewährleistet werden kann, ist der auftraggeber verpflichtet, dies telefonisch bis spätestens 12:00 uhr des vorherigen werktages bekanntzugeben.

12.4.5 wenn der vorherige tag auf einen sonntag fällt, muss die änderung am folgenden montag bis 9:30 uhr telefonisch bekanntgegeben werden.

12.4.6 wenn die werbemittel zu den vereinbarten zeiten durch verschulden des auftraggebers nicht abgeholt werden können und sich dadurch ein nachfolgender versand verschiebt, werden dem auftraggeber die dadurch zusätzlich anfallenden express-versandgebühren verrechnet.

12.5 kommunikation und informationsweitergabe:

12.5.1 der auftraggeber ist verpflichtet, den lieferumfang, das liefer- und abholdatum, sowie die informationen über die sachgemäße behandlung der werbemittel und die ordnungsgemäße verpackung für den rücktransport an die, für die übernahme, verwendung und rückgabe, verantwortlichen personen weiterzuleiten.

12.5.2 für schäden an den werbemitteln während der veranstaltung durch unsachgemäße behandlung oder beim nachfolgenden transport durch unsachgemäße verpackung haftet der auftraggeber.

12.5.3 wenn die werbemittel am vereinbarten anliefertermin bis 15:30 uhr noch nicht eingetroffen sind, ist der auftraggeber bzw. die verantwortliche person für die übernahme verpflichtet, dies unverzüglich an die firma brandingpark telefonisch weiterzuleiten.

12.6 lieferschein: ein solcher liegt im regelfall einer anlieferung bei. er gibt auskunft über den inhalt der lieferung, die vorgehensweise bei transportschäden und schäden/verlusten während der veranstaltung und ordnungsgemäße verpackung für den rücktransport. der lieferschein ist beim rücktransport unterschrieben von der verantwortlichen person, der lieferung beizulegen. der auftraggeber ist verpflichtet die verantwortlichen personen über dessen vorhandensein zu informieren und ist verantwortlich dafür, dass er unterschrieben wird. bei fehlender unterschrift und dadurch fehlender nachvollziehbarkeit von schäden, kann der auftraggeber auch für transportschäden haftbar gemacht werden, wenn der zustand vor dem rücktransport nicht dokumentiert wurde.

12.7 werbemittelzustand: der auftraggeber ist verpflichtet, dafür Sorge zu tragen, dass die ausgeliehenen werbemittel sachgemäß aufgebaut und verwendet werden. der lieferung liegt im regelfall ein lieferschein mit dem lieferumfang und eine aufbauanleitung bei. wenn der auftraggeber oder die dafür verantwortliche person mit der handhabung der werbemittel nicht vertraut ist, ist er verpflichtet vor aufbau oder benutzung informationen darüber in der aufbauanleitung oder bei, mit diesen werbemitteln vertrauten, personen einzuholen (z.b. firma brandingpark).

wenn es nicht möglich ist, die werbemittel in getrocknetem zustand zurückzusenden, muss dies spätestens zum zeitpunkt des rücktransportes bekanntgegeben werden, ebenso wie starke verschmutzungen der werbemittel, die eines erhöhten reinigungsaufwands bedürfen. 12.8 folgende informationen müssen vom auftraggeber bei auftragserteilung bekanntgegeben werden:

name des auftraggebers, lieferumfang, lieferdatum, name der veranstaltung, lieferadresse, lieferzeiten, ansprechperson für anlieferung mit tel. nr., abholumfang: nur bei abweichungen zum lieferumfang, abholdatum, abholadresse, abholzeiten, ansprechperson für abholung mit tel. nr.

13. datenschutz (optische hervorhebung entsprechend der judikatur)

der kunde erklärt sich ausdrücklich damit einverstanden, dass die agentur die vom kunden bekannt gegebenen daten (name, adresse, e-mail, kreditkartendaten, daten für kontoüberweisung) für zwecke der vertragserfüllung und betreuung des kunden sowie für eigene werbezwecke automationsunterstützt ermittelt, speichert und verarbeitet. der auftraggeber ist einverstanden, dass ihm elektronische post zu werbezwecken bis auf widerruf zugesendet wird.

14. anzuwendendes recht

der vertrag und alle daraus abgeleiteten wechselseitigen rechte und pflichten sowie ansprüche zwischen der agentur und dem kunden unterliegen dem österreichischen materiellen recht unter ausschluss des un-kaufrechts.

15. erfüllungsort und gerichtsstand

14.1 erfüllungsort ist der sitz der agentur. bei versand geht die gefahr auf den kunden über, sobald die agentur die ware dem von ihr gewählten beförderungsunternehmen übergeben hat.

14.2 als gerichtsstand für alle sich zwischen der agentur und dem kunden ergebenden rechtsstreitigkeiten im zusammenhang mit diesem vertragsverhältnis wird das für den sitz der agentur sachlich zuständige gericht vereinbart. ungeachtet dessen ist die agentur berechtigt, den kunden an seinem allgemeinen gerichtsstand zu klagen.